

Frankfurt am Main, 6. November 2020

**Stellungnahme
des Verband Bildungsmedien e.V.**

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die
Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 02.09.2020

Der Verband Bildungsmedien e.V. vertritt die Interessen der Bildungsmedienverlage (siehe auch www.bildungsmedien.de).

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die mit Schreiben vom 13.10.2020 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes Stellung nehmen zu können.

**I.
Allgemein**

Wir haben uns bereits mit Stellungnahmen vom 6. September 2019, 30. Januar 2020 und 29.07.2020 zu den bisherigen Diskussionsentwürfen geäußert. Den dort vorgetragenen Bedenken und Bitten trägt der Referentenentwurf teilweise leider keine Rechnung. Insofern

verweisen wir noch einmal vollinhaltlich auf unsere damaligen Ausführungen, welche wir im Folgenden ergänzen.

Im Januar 2020 hat das BMJV den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vorgelegt. Ziel dieses Entwurfes war u.a. die beschleunigte Umsetzung der Verlegerbeteiligung. Wir bitten das BMJV inständig, an einer zügigen Umsetzung der Verlegerbeteiligung festzuhalten und die diesbezüglichen Regelungen im Zweifel von den übrigen Umsetzungsmaßnahmen abzukoppeln. Die Gründe hierfür sind dem BMJV bekannt. Insofern verweisen wir u.a. auf die parallelen Stellungnahmen des Deutschen Kulturrates, des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der VG WORT.

Zudem bitten wir das BMJV inständig, die Regelungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes nicht vor einer erfolgten Evaluierung zu entfristen. Mit Einführung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes wurde ausdrücklich vorgesehen, dass die Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert und erforderlichenfalls angepasst werden. Eine Evaluierung ist bislang nicht erfolgt. Unabhängig davon ist bereits jetzt ersichtlich, dass Anpassungen dringend erforderlich sind.

Im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

1. § 23 UrhG-E

Wie bereits in der Stellungnahme vom 29.07.2020 (Seite 5, Punkt III.1) angemerkt, bleibt unklar, unter welchen Voraussetzungen „ein hinreichender Abstand zum verwendeten Werk“ gewahrt wird. Wir bitten nochmals zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Gesetzestext nicht klarer definiert werden können.

2. § 32a UrhG-E

Die beabsichtigte Änderung wird weder von der DSM-RL vorgegeben, noch ist sie (auch im Interesse der Urheber) erforderlich. Vielmehr drohen im Falle einer Umsetzung erneute Rechtsunsicherheit und erhebliche Kosten für alle Parteien durch jahrelange Prozesse.

Bislang fordert § 32a UrhG ein „auffälliges Missverhältnis“ der Gegenleistung zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes. Der Rechtsprechung zufolge ist ein Missverhältnis bereits dann gegeben, wenn die Vergütung nicht angemessen i.S.d. § 32 UrhG ist. Das Missverhältnis ist auffällig, wenn die Abweichung erheblich ist. Dies kann schon bei einer Abweichung von 20-30% von der angemessenen Vergütung der Fall sein. Dies ist u.E. mit dem in der DSM-RL verwendeten Begriff („unverhältnismäßig niedrig“) vereinbar.

3. § 32d UrhG-E

Die Richtlinie (Art. 19 Abs. 5 DSM-RL) ermöglicht eine Änderung der Transparenzvorschriften im Rahmen Gemeinsamer Vergütungsregeln. Wir regen daher noch einmal an, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen – auch um die Attraktivität Gemeinsamer Vergütungsregeln zu steigern. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2020 (Seite 6, Punkt III.5).

4. § 41 UrhG-E

Das Rückrufrecht sollte bei Werken, die Beiträge mehrerer Urheber enthalten, unbedingt beschränkt werden. Diese Möglichkeit eröffnet Art. 22 Abs. 2 DSM-RL

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Rückruf einzelner Urheber zu einer Unverwertbarkeit des (Gesamt)Werkes (ggf. in bestimmten Nutzungsarten) führt, was nicht nur die Interessen des Verwerter, sondern auch die Interessen der weiteren betroffenen Urheber erheblich beeinträchtigen kann. Dabei ist auch zu bedenken, dass es in einigen Fällen wirtschaftlich durchaus Sinn macht, bestimmte Nutzungen vorübergehend auszusetzen oder erst später aufzunehmen.

Möglich wäre für solche Fälle sowohl ein Ausschluss des Rückrufrechts als auch eine Regelung, wonach ein Rückruf durch alle (betroffenen) Urheber gemeinsam erfolgen muss.

Zudem sollte an der Voraussetzung festgehalten werden, wonach die Nicht- oder unzureichende Ausübung eines ausschließlichen Nutzungsrechts „die berechtigten Interessen des Urhebers erheblich verletzen“ muss. Diese Voraussetzung dient bislang als Definitionshilfe für das sehr unbestimmte Merkmal der „unzureichenden Ausübung“. Entsprechend prüft die Rechtsprechung diese Merkmale auch stets gemeinsam. Die

Nichtausübung eines ausschließlichen Nutzungsrechts verletzt der ständigen Rechtsprechung zufolge stets die berechtigten Interessen des Urhebers in erheblichem Maße.

Art. 22 DSM-RL fordert ein Rückrufrecht lediglich für den Fall der Nichtausübung – nicht aber für den Fall der unzureichenden Ausübung. Insofern verstieße die Berücksichtigung der Urheberinteressen auch nicht gegen die Vorgaben der Richtlinie.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2020 (Seite 7, Punkt III.6).

5. § 51a UrhG-E

Wir bitten das BMJV, die Gestattung des „Pastiche“ im Rahmen der allgemeinen Urheberrechtsschranken noch einmal zu überdenken. Gefordert wird diese von der DSM-RL nur für die Nutzung auf Upload-Plattformen (Art. 17 DSM-RL).

Sofern der Pastiche als zulässige Nutzung beibehalten werden soll, sollte der (dem deutschen Recht bislang fremde) Begriff im Gesetzestext so klar definiert werden, dass dessen Anwendungsbereich für Rechteinhaber und Nutzer verständlich und vorhersehbar ist. Zudem sollte der Anwendungsbereich unbedingt enger gefasst werden, als derzeit in der Begründung anklingt. Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2020 (Seite 8, Punkt III.7).

6. § 60a UrhG-E

Die Schranke in Absatz 1 sollte durch eine absolute Obergrenze ergänzt werden. Denn für größere Werke (Kommentare, Nachschlagewerke, Lehrbücher, etc.) stellt die prozentuale Beschränkung keinen ausreichenden Schutz dar. Eine absolute Obergrenze findet sich insofern bereits auch in dem zu § 60a UrhG geschlossenen Gesamtvertrag (zwischen den Ländern, den Verwertungsgesellschaften, der PMG und den Bildungsmedienverlagen). Eine solche ist also konsensfähig.

Zudem bitten wir dringend darum, die Bereichsausnahme für Bildungsmedien auf sämtliche Bildungseinrichtungen i.S.d. § 60a Abs. 4 UrhG auszuweiten. Bislang gilt die Bereichsausnahme nur für Unterrichtswerke für Schulen.

Bedauerlicherweise (aber auch nachvollziehbarerweise) werden für Hochschulen konzipierte Bildungsmedien massenhaft in Hochschulen, für Volkshochschulen erstellte Bildungsmedien massenhaft in Volkshochschulen und für Kitas entworfene Bildungsmedien massenhaft in Kitas vervielfältigt. Denn die jeweiligen Werke werden mit einem erheblichen fachwissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Aufwand gerade für diese Zielgruppen geschaffen. Seit Einführung der Schranke des § 60a UrhG für Hochschulen geht der Absatz von Bildungsmedien, die für Hochschulen geschaffen werden, rapide (und für viele Verlage existenzbedrohend) zurück. Insofern verweisen wir auf die parallele Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Zudem zeigen die Erhebungen der VG WORT an Volkshochschulen, dass dort größtenteils Werke für die Erwachsenenbildung, also extra für Volkshochschulen gefertigte Bildungsmedien, kopiert werden.

Der Gesetzgeber hat sowohl verfassungsrechtlich (Art. 14 GG) als auch europarechtlich (Art. 5 Abs. 5 der Info-Soc-RL, sog. „Drei-Stufen-Test“) die Verpflichtung, Urheberrechtsschranken so zu gestalten, dass der Primärmarkt der jeweiligen Werke geschützt bleibt. Dies ist im Bildungsbereich mit Ausnahme der Werke für den Schulgebrauch bislang nicht der Fall.

Sollte das BMJV nähere Informationen, Erhebungsergebnisse o.ä. benötigen, stehen wir hierfür jederzeit gern zur Verfügung.

Die geplante Ergänzung in Absatz 3 erscheint (auch aus europarechtlicher Sicht) nicht erforderlich. Denn in Deutschland sind den Bildungseinrichtungen die existierenden Gesamtverträge und Lizenzmodelle hinlänglich bekannt.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2020 (Seite 2, Punkt I.1).

7. § 60b Abs. 2 UrhG

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 30.01.2020 (Seite 3, Punkt I.3) dargelegt, bitten wir dringend darum, § 60b Abs. 2 UrhG wie folgt zu ändern:

„§ 60a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Aktuell können nach § 60b UrhG zwar Liedtexte, nicht aber die dazugehörigen Noten, in Unterrichtswerke aufgenommen werden. Vor dem Inkrafttreten des UrhWissG war auch die Übernahme der dazugehörigen Noten möglich!

Die jetzige Regelung widerspricht zum einen dem Sinn und Zweck des UrhWissG (= leichtere und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Bildung). Zum anderen führt die aktuelle Regelung dazu, dass die Bildungsmedienverlage immer weniger Noten in die Unterrichtswerke aufnehmen, was letztendlich dazu führt, dass Schüler immer seltener Kontakt zu Noten bekommen. Das Auffinden der jeweiligen Rechteinhaber ist, insbesondere aufgrund häufiger internationaler Übertragung der Kataloge, sehr aufwändig. Zudem sind gerade amerikanische Verlage oftmals nicht bereit, einem Abdruck ihrer Noten in Unterrichtsmaterialien zu vernünftigen Konditionen zuzustimmen.

Für den Unterrichtsgebrauch erfolgt zudem i.d.R. keine Übernahme von (durch § 60a Abs. 3 Nr. 3 eigentlich geschützten) sog. Stichbildern. Die Notenbilder werden von den Bildungsmedienverlagen (zumeist digital) selbst (nach)geschaffen. Stichbilder von Noten werden allenfalls (und dies sehr selten) bei der Wiedergabe von Noten von komplexen zeitgenössischen Werken (Opern, Operetten oder Sinfonien) kopiert. Dabei handelt es sich jedoch (schon aufgrund der Komplexität der Notenbilder) regelmäßig nur um die Übernahme sehr kleiner Auszüge.

In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass die Bildungsmedienverlage bis zum Inkrafttreten des UrhWissG sehr gut mit der VG Musikedition zusammengearbeitet und die Nutzungen (auch der Noten) über diese vergütet haben. Eine Kontaktaufnahme zur VG Musikedition stellen wir anheim.

8. § 60g UrhG

Wir bitten noch einmal darum, (ggf. in der Gesetzesbegründung) klarzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen im Umfang der Schrankenbestimmungen zulässig sind, soweit hierdurch die durch die Schrankenbestimmungen erlaubten Nutzungen nicht beschränkt oder untersagt werden.

Wie das BMJV weiß, vertritt insbesondere die VG Bild-Kunst die Auffassung, dass vertragliche Vereinbarungen im Umfang der Schrankenregelungen auch dann nicht zulässig sind, wenn die gesetzlich erlaubten Nutzungen hierdurch nicht beschränkt oder untersagt werden.

Dies würde dazu führen, dass Bildungsmediaverlage keine Abbildungen für ihre Unterrichtswerke mehr lizenzieren könnten. Andererseits kann die VG Bild-Kunst den Bildungsmediaverlagen aber auch nicht die für den Abdruck von Abbildungen erforderlichen hochauflösenden Druckdateien zur Verfügung stellen. Insofern müssten die Bildungsmediaverlage die Druckdateien von den Rechteinhabern (Illustratoren, Fotografen, Bildagenturen, etc.) käuflich erwerben und zusätzlich die Nutzung nach den §§ 60b, 60h UrhG gegenüber der VG Bild-Kunst vergüten. Die eigentlich durch die Schranke privilegierten Nutzer wären also die einzigen, die bei einer Nutzung von Abbildungen doppelt zahlen müssten. Dies wäre ein absurdes Ergebnis. Denn natürlich erhalten die Bildungsmediaverlage die Druckdateien von den Rechteinhabern nur gegen Zahlung des üblichen Lizenzentgelts.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 06.09.2019 (Seite 5, Punkt II.3.f) und 30.01.2020 (Seite 5, Punkt I.4).

9. § 63a UrhG-E

Wir regen dringend eine Änderung von Absatz 2 an. Denn gesetzliche Vergütungsansprüche werden seit jeher auch von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, die nicht die Rechte sowohl der Urheber als auch der Verleger vertreten.

10. § 68 UrhG-E

Die Regelung wird von uns sehr begrüßt.

11. § 137q UrhG-E

Wir bitten, noch einmal zu prüfen, ob Verlage tatsächlich erst frühestens im Jahr 2022 Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften erhalten sollen. Denn darauf läuft die jetzige Übergangsregelung hinaus. Die Einnahmen aus dem Jahr 2021 werden frühestens in 2022 und teilweise sogar noch später ausgeschüttet. Art. 16 DSM-RL bezweckt die Beibehaltung der Verlegerbeteiligung bzw. die Wiedereinführung der Ausschüttungen. Es geht nicht um die Einführung eines neuen Regimes. Insofern bedarf es keiner Übergangsregelung.

Artikel 2 – Änderung des Verwertungsgesellschaftsgesetzes

1. § 27b VGG-E

Wir bitten dringend darum, § 27b VGG-E nicht umzusetzen, d.h. aus dem Entwurf zu streichen.

Für eine solche Regelung besteht kein Grund. Sie wäre zudem systemfremd und auch inhaltlich nicht angemessen.

Dem VGG liegt der Gedanke zugrunde, dass sich die (paritätisch besetzten) Gremien der Verwertungsgesellschaften (frei) über eine angemessene Verteilung der Erträge einigen. Dies hat in der Vergangenheit stets funktioniert. Dabei war es auch immer möglich, die in den einzelnen Branchen und Bereichen bestehenden Besonderheiten sinnvoll abzubilden.

In den meisten Bereichen erhalten die Urheber seit langer Zeit bereits 70% der Ausschüttungen. Hier bedarf es also von vornherein keines gesetzgeberischen Tätigwerdens „zum Schutze“ der Urheber. Wobei es eines Schutzes der Urheber innerhalb der Verwertungsgesellschaften per se nicht bedarf, da diese dort paritätisch vertreten sind und Verteilungspläne ohne Zustimmung der Urheber nicht beschlossen werden können.

Es gibt aber wenige Bereiche, in denen erfolgten in der Vergangenheit die Ausschüttungen an Urheber und Verleger im Verhältnis 50:50, und dies aus gutem Grund. Denn in diesen Bereichen (Wissenschaft, Lehrbücher) erbringen die Verlage erhebliche eigene Leistungen, ohne welche die Werke niemals entstanden wären. Gerade im Bereich der Lehrbücher gestalten die Verlagsredaktionen auch die Inhalte maßgeblich mit. Allein die Verlagsredaktionen verfügen über einen umfassenden Überblick der Lehrpläne in den verschiedenen Bundesländern, die bei der Erstellung der Lehrbücher zu berücksichtigen sind. Die Redaktionen geben die fachdidaktischen Konzepte vor, legen die Gestaltung der Werke fest, stellen die Autorenteam zusammen, geben den Autoren die inhaltlichen Leitlinien für die ihnen zugewiesenen Kapitel vor, harmonisieren die verschiedenen Sprachstile der Autoren zu einem Gesamtwerk, etc.

Die Beiträge der handelnden Parteien haben die Gremien der Verwertungsgesellschaften bei der Verteilung der Einnahmen in der Vergangenheit stets angemessen berücksichtigt.

Die Einführung einer pauschalen und branchenunabhängigen gesetzlichen Mindestquote würde nicht nur die Verhandlungsfreiheit der Gremien beschneiden. Sie macht in einigen Bereichen eine „angemessene“ Verteilung der Einnahmen schlicht unmöglich. Denn in einigen Bereichen wäre eine Beteiligung der Urheber mit 2/3 eben unangemessen.

Wir verweisen deshalb auf unsere Stellungnahme vom 30.01.2020 (S. 8, Punkt II.3) und bitten darum, diese Regelung zu streichen.

2. § 51 VGG-E

Hier sollte klargestellt werden, dass sich die Berechtigung zur Einräumung von Rechten stets nur auf bereits veröffentlichte Werke eines Außenstehenden beziehen kann. Anderenfalls würde ggf. in das Erstveröffentlichungsrecht und somit in Urheberpersönlichkeitsrechte eingegriffen. Wir verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme vom 29.07.2020 (Seite 8, Punkt IV.1).

3. § 51b VGG-E

Hier gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend (Beschränkung auf veröffentlichte Werke des Außenstehenden).

4. § 140 VGG-E

Die Regelung erübrigt sich bei Streichung von § 27b UrhG (s.o.).

**Artikel 3 – Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern
für das Teilen von Online-Inhalten
(Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz - UrhDaG)**

1. Wir gehen davon aus, dass Art. 17 DSM-RL das Recht der öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 InfoSoc-RL) zugrunde liegt. Es ist nicht ersichtlich, dass der EU-Gesetzgeber im Rahmen des Art. 17 DSM-RL ein eigenes (unbenanntes) Verwertungsrecht „sui generis“ schaffen wollte. Vielmehr bezweckt die Vorschrift lediglich die Einführung eines speziellen Haftungsregimes für Diensteanbieter i.S.d. Art. 2 DSM-RL. Insofern muss ein Umsetzungsgesetz sämtlichen Vorgaben der InfoSoc-RL (insbesondere Art. 3 und 5 Info-

Soc-RL) wie auch den internationalen urheberrechtlichen Übereinkommen gerecht werden.

Ferner ist es sowohl für den Wirtschaftsstandort Deutschland als auch für das Funktionieren eines digitalen Binnenmarktes wichtig, dass Art. 17 DSM-RL in den Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt wird (s. auch Erw. 71 der DSM-RL). Anderenfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Zersplitterung des Marktes. Insofern regen wir dringend an, den auf europäischer Ebene begonnenen Stakeholder-Dialog fortzusetzen und dessen Ergebnisse sowie das weitere Verfahren mit den übrigen Mitgliedstaaten abzustimmen.

1. § 4 UrhDaG-E

Der Entwurf will Diensteanbieter zur Einholung von Nutzungsrechten nur dann verpflichten, wenn diese Nutzungsrechte entweder von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden oder die Nutzungsrechte dem Diensteanbieter „angeboten“ werden, „ein repräsentatives Repertoire umfassen“ und eine „Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen“.

Hierdurch werden Diensteanbieter in einer in Art. 17 DSM-RL nicht angelegten (inakzeptablen) Form begünstigt. Zum einen muss es Aufgabe des Diensteanbieters sein, Nutzungsrechte einzuholen und nicht Aufgabe der Rechteinhaber, dem Diensteanbieter Nutzungsrechte mundgerecht „anzubieten“. Zum anderen soll der Diensteanbieter Angebote nur dann berücksichtigen müssen, wenn diese ein repräsentatives Repertoire umfassen und angemessene Bedingungen enthalten. Einzelne Rechteinhaber werden diese Voraussetzungen kaum erfüllen können. Zudem wird die Frage der Angemessenheit i.d.R. streitig sein.

Auf diese Weise werden sich Diensteanbieter sehr einfach mit der Behauptung exkulpieren können, dass keine berücksichtigungsfähigen Angebote an sie herangetragen worden seien. Diese Konstruktion sollte noch einmal dringend überdacht werden.

2. § 5 UrhDaG-E

Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe sollte sich zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts auf bereits veröffentlichte Werke beschränken. Dies sollte klargestellt werden.

3. § 6 UrhDaG-E

Die bislang vorgesehene Urheberrechtsschranke dürfte europarechtswidrig sein. Weder sieht Art. 17 DSM-RL eine solche Schranke vor. Noch ist eine solche Schranke nach der (abschließenden) Aufzählung des Art. 5 InfoSoc-RL zulässig. Gemäß Art. 1 Abs. 2 DSM-RL sollen die Regelungen insbesondere (auch) der InfoSoc-RL in keiner Weise beeinträchtigt werden. Gemäß Art. 25 DSM-RL müssen Ausnahmen und Beschränkungen mit der InfoSoc-RL sogar ausdrücklich vereinbar sein.

Zudem dürfte Deutschland mit der vorgesehenen Urheberrechtsschranke gegen seine Verpflichtungen aus internationalen Verträgen verstoßen (RBÜ, TRIPS, WCT).

Schließlich würde die Schranke auch nicht den Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL (3-Stufen-Test) entsprechen. Denn die erlaubten Nutzungen wären sehr weitgehend und könnten insbesondere auch den Primärmarkt der genutzten Werke beeinträchtigen. So sind viele Gedichte, Songtexte und Presseartikel kürzer als 1.000 Zeichen. Auch können 1.000 Zeichen eines Bildungsmediums die entscheidende Sequenz ausmachen. Denn Bildungsmedien (wie auch Nachschlagewerke) werden ganz häufig nur auszugsweise genutzt (und zwar in dem Umfang, wie sie im Rahmen einer Unterrichtsstunde oder -einheit durchgenommen werden).

Zuletzt ist im Hinblick auf den Umfang der Nutzung nicht ersichtlich, worauf sich die Beschränkung „je eines/einer“ bezieht (pro genutztem Werk? pro betroffenem Urheber? pro hochladendem Nutzer? pro Plattform?). Wenn Nutzer 1 aus einem Text 1.000 Zeichen wiedergibt, kann Nutzer 2 dann aus dem gleichen Text die nächsten 1.000 Zeichen wiedergeben? Wenn nein, wie soll dies kontrolliert werden? Welche Wiedergabe ist dann (un)zulässig? Wie werden unzulässige Kompilationen von Werksauszügen verhindert, die schon jetzt auf verschiedenen Plattformen existieren und vom Rechtsinhaber nur mit großem Aufwand entfernt werden können (kapitelweise Wiedergaben von Lehrbüchern, „Neuschöpfungen“ von Lehrwerken durch Zusammenstellung von Kapiteln existierender Lehrbücher unterschiedlicher Verlage, Zusammenschnitte von Musikstücken, etc.)?

4. § 8 UrhDaG-E

Das vorgesehene Pre-Flagging führt im Ergebnis dazu, dass Nutzer und Plattformen durch ein (extensiv eingesetztes und im Wesentlichen folgenloses) Pre-Flagging eine Haftung vermeiden können. Denn nur in den wenigsten Fällen wird eine (auch bewusst) fehlerhafte Kennzeichnung „offensichtlich unzutreffend“ sein.

Eine solche Konstruktion erscheint nicht akzeptabel.

Mit einer (auch unzulässigen) öffentlichen Wiedergabe wird ein Werk weltweit digital zugänglich. Es kann innerhalb von Stunden tausendfach vervielfältigt und über andere Plattformen erneut öffentlich wiedergegeben werden. Insofern kann dem Rechtsinhaber innerhalb kürzester Zeit ein erheblicher Schaden entstehen. Im Falle eines (nicht offensichtlich unzutreffenden) Pre-Flaggings ist der Nutzer allerdings nicht in der Lage, eine unzulässige öffentliche Wiedergabe zeitnah zu unterbinden.

Dies widerspricht dem Sinn und Zweck des Art. 17 DSM-RL. Dieser beabsichtigt gerade eine einfachere und schnellere Rechtsdurchsetzung zugunsten der Rechteinhaber. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage des Take-Down und Stay-Down erst dann und nur in den Fällen stellt, in denen die Plattform keine Nutzungsrechte eingeholt, d.h. ihre primäre Aufgabe bereits nicht erfüllt hat.

Mit freundlichen Grüßen
Verband Bildungsmedien e.V.

Christoph Pienkoß
Geschäftsführer